



Satzung

und Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

der Katholischen Jungen
Gemeinde

Diözesanverband
Limburg



Satzung der
Katholischen Jungen Gemeinde
Diözesanverband Limburg

Stand: 6. September 2009

Inhalt:

Die Mitglieder	S. 3
Die Pfarrgemeinschaft	S. 5
Der Bezirk	S. 9
Der Diözesanverband	S. 11
Anhang	S. 16
Geschäftsordnung der Diözesankonferenz	S. 17

Die Mitglieder

I/1

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

I/2

Die/der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie /er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die Einzelne/den Einzelnen die Möglichkeit der Mitgliedschaft beim Diözesanverband. Sie /Er wird Mitglied, indem sie/er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

I/3

Als Mitglied nimmt sie/er an mindestens einer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.

I/4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

I/5

Über den Ausschluss entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung des/der Betroffenen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich.

Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet entsprechend die Diözesanleitung und der Diözesanausschuss.

I/6

Die befristete Mitgliedschaft in der KJG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

I/7

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

I/8

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

I/9

Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

I/10

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

I/11

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

I/12

Die/der Einzelne wird Fördermitglied in der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrags. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

I/13

Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären.

I/14

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Das Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich.

I/15

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

Die Pfarrgemeinschaft

II/1

Die (mindestens 5) Mitglieder der KJG in der Gemeinde bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie führt den Namen: "Katholische Junge Gemeinde N.N."

II/2

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der KJG und arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

II/3

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Ordnung des Verbandes Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

II/4

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband die Mitgliedsbeiträge ab. Über die Höhe entscheidet die Diözesankonferenz.

II/5

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über den Bezirk.

II/6

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Ordnung des Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Diese Satzung muß mindestens enthalten:

- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde,
- die Verpflichtung zur Mitgliedschaft im Diözesanverband, sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ.
- Regelungen zur Mitgliederversammlung gem. Ziffer II/8 - 15 dieser Satzung.
- Regelungen über die Pfarrleitung gem. Ziffer II/16 - 18 dieser Satzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

II/6a Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss der Diözesanleitung Protest einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich. Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt beim Ausschluss an die nächsthöhere KJG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die KJG-Pfarrgemeinschaft innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren und der Grund für den Ausschluss nicht mehr vorliegen, so ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

II/6 b Auflösung einer Pfarrgemeinschaft

Der Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaften müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muß 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Fällt die Anzahl der Dauermitglieder unter 3, löst sich die Pfarrgemeinschaft automatisch auf.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KJG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten.

Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

II/7

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung

Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Mitgliederversammlung

II/8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz, die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

II/9

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - * die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - * die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - * die Pfarsatzung
 - * die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichts der Pfarrleitung und des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen KandidatInnen.

II/10

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- Die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- ein Mitglied der Bezirksleitung
- ein/e hauptamtliche Vertreter/in der Gemeinde.

II/11

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

II/12

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

II/13

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

II/14

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

II/15

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Die Pfarrleitung

II/16

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf Bezirksebene der KJG
- Mitarbeit im BDKJ auf Pfarrebene
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen)
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Gewinnung neuer MitarbeiterInnen
- Sorge um den Erfahrungsaustausch der GruppenleiterInnen

II/17

Zur Pfarrleitung gehören: *1 (siehe Anhang)

- mindestens eine Pfarrleiterin

- mindestens ein Pfarrleiter

- die/der Geistliche Leiter/in *2 (siehe Anhang)

Je nach Besetzung der geistlichen Leitung wird bis zur Parität ergänzt. *3 (siehe Anhang)

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche oder männliche Mitglieder vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine/n Kassierer/in berufen. Diese/r muss voll rechts- und geschäftsfähig sein.

II/18

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

Der Bezirk

III/1

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband Limburg in Bezirke, die den Bezirken des Bistums entsprechen.

III/2

Die Organe des Bezirks sind die Bezirkskonferenz und die Bezirksleitung.

Die Organe des Bezirks

Die Bezirkskonferenz

III/3

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ im Bezirk. Sie bestimmt die Aufgaben des Bezirks im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung, der Diözesansatzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

III/4

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz, sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Regelung und Ermittlung der Delegierten zur Diözesankonferenz
- Vorbereitung und Hilfe bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirks
- Entgegennahme des Berichts der Bezirksleitung
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl der Bezirksleitung
- Abwahl der Bezirksleitung oder einzelner Mitglieder der Bezirksleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen KandidatInnen
- Wahl der KassenprüferInnen

III/5

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

III/6

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- Die Bezirksleitung
- Delegierte (mindestens 16 Jahre) aus den Pfarreien.

Jeder Pfarrgemeinschaft stehen jeweils eine Delegierte und ein Delegierter zu.

Jede Pfarrgemeinschaft mit mehr als 50 Mitgliedern erhält zusätzlich einen Delegierten und eine Delegierte.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, denen nur Mitglieder eines Geschlechtes angehören.

Zugrunde gelegt werden die Zahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaften 8 Wochen vor der Konferenz.

III/7

Beratende Mitglieder sind:

- Die Mitglieder von Bezirksarbeitskreisen
- ein Mitglied des BDKJ-Bezirksvorstandes
- ein Mitglied der Diözesanleitung

III/8

Die Bezirksleitung kann Gäste einladen.

III/9

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

III/10

Sie wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn 1/3 der Pfarrleitungen dies beantragen.

III/11

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

Die Bezirksleitung

III/12

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- Leitung der Katholischen Jungen Gemeinde im Bezirk im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Bezirkskonferenz
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Sorge tragen um die innerverbandliche Kommunikation, insbesondere:
 - * Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirks
 - * Vertretung der Pfarrgemeinschaften im Diözesanverband
- Sorge um die Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- Durchführung bzw. Mitarbeit bei Schulungen für die Verantwortlichen, sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirk
- Verantwortung für die Finanzen des Bezirks
- Vertretung der Pfarrgemeinschaften in der Bezirksversammlung des BDKJ, sowie in Kirche und Öffentlichkeit.

III/13

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bezirksleitung ReferentInnen berufen.

III/14

Zur Bezirksleitung gehören **1 (siehe Anhang)*

- mindestens eine Bezirksleiterin
- mindestens ein Bezirksleiter
- der/die Geistliche LeiterIn **2 (siehe Anhang)*

Je nach Besetzung der geistlichen Leitung wird bis zur Parität ergänzt. **3 (siehe Anhang)*

III/15

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

III/16

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt.
Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz erklären.

Der Diözesanverband

IV/1

Die Katholische Junge Gemeinde - Diözesanverband Limburg ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese, sowie der Einzelmitglieder.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KJG und im Diözesanverband des BDKJ.

IV/2

Er erkennt die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes an und verpflichtet sich, an deren Verwirklichung mitzuarbeiten.

IV/3

Die Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und Bezirke, sowie die Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

IV/4

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

Die Organe des Diözesanverbandes

Die Diözesankonferenz

IV/5

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

IV/6

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - * die Diözesansatzung
 - * die Jahresplanung
 - * die Schulungsleitlinien
 - * gemeinsame Aktionen
 - * die Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der diözesanen Arbeitskreise
- Entgegennahme des Finanzberichts
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der Diözesanleitung
- Wahlen der
 - * Mitglieder des Diözesanausschusses
 - * der Delegierten für die Bundeskonferenz und die Diözesanversammlung des BDKJ
 - * der diözesanen Arbeitskreismitglieder
 - * sowie der beiden KassenprüferInnen

- Abwahl der Diözesanleitung oder einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen KandidatInnen.

IV/7

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

Ziel der Arbeitskreise ist es, auf der Diözesan-, Bezirks- und Pfarreebene Angebote zu machen.

IV/8

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung KJG
- die Mitglieder der Bezirksleitungen (bis maximal 4 je Bezirk)
- Delegierte (mindestens 16 Jahre) aus den Pfarreien.

Die Anzahl der Delegierten entspricht 4 % der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes. Von der Anzahl der Delegierten erhält zunächst jeder Bezirk 2 Stimmen.

Der Rest wird nach dem Hare-Niemeyer- Verfahren ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahlen und die Verteilung auf die Bezirke sind die Zahlen der stimmberechtigten Mitglieder 8 Wochen vor Beginn der Konferenz.

Die Bezirkskonferenz regelt die Benennung der Delegierten für die Diözesankonferenz selbst.

Dabei sollen auch Delegierte aus Pfarreien gewählt werden, die wenige Mitglieder haben.

Die Delegationen müssen paritätisch besetzt sein. Bei ungerader Delegiertenzahl obliegt es der Bezirkskonferenz, den verbleibenden Platz mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen.

Existiert in einem Bezirk keine Bezirksleitung und ist keine Bezirkskonferenz möglich, so werden die Stimmen der Delegierten (mindestens 16 Jahre) aus den Pfarreien den einzelnen Pfarreien nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren direkt zugeordnet. Dabei ist zunächst in der Reihenfolge der Mitgliedsstärke jeder Pfarrei eine Stimme zuzuweisen. Die Delegationen müssen paritätisch besetzt sein. Bei ungerader Delegiertenzahl obliegt es der Pfarreileitung, den verbleibenden Platz mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen.

IV/9

Beratende Mitglieder sind:

- die DiözesanreferentInnen und der/die GeschäftsführerIn
- ein Mitglied der Bundesleitung der KJG
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- Falls nicht stimmberechtigt:
 - * Mitglieder des Diözesanausschusses
 - * Mitglieder diözesaner Arbeitskreise

IV/10

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

IV/11

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. (vgl. Nr.5 der Geschäftsordnung)

IV/12

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder 1/3 der Bezirksleitungen dies beantragen.

IV/13

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung (im Anhang).

IV/14

Änderungsanträge zur Diözesansatzung müssen den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich mitgeteilt werden.

IV/15

Änderungen der Diözesansatzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.

Der Diözesanausschuss

IV/16

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

IV/17

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Beratung und Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen. *

** Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.*

IV/18

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- fünf Frauen, darunter eine Geistliche Leiterin
- fünf Männer, darunter ein Geistlicher Leiter
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses können werden:

- BezirksleiterInnen
- von den Bezirkskonferenzen für diese Aufgabe gewählte Frauen und Männer
- von den Bezirksdelegierten der Diözesankonferenz vorgeschlagene Frauen und Männer

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

IV/19

Beratende Mitglieder sind:

- die DiözesanreferentInnen
- der/die GeschäftsführerIn
- je ein/e ständige/r VertreterIn der diözesanen Arbeitskreise

IV/20

Außerdem können Diözesanleitung und Diözesanausschuss Gäste einladen.

IV/21

Die stimmberechtigten Diözesanausschuss-Mitglieder, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr BezirksleiterIn ist und/oder nicht mehr von der Bezirkskonferenz beauftragt ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz abgewählt wurde.

IV/22

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung, die den Vorsitz hat, schriftlich einberufen. Über die Sitzung des Diözesanausschusses wird ein Protokoll geführt.

Die Diözesanleitung

IV/23

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Sorge tragen für die innerverbandliche Kommunikation
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

IV/24

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung ReferentInnen und eine/n GeschäftsführerIn, sowie MitarbeiterInnen berufen.

IV/25

Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt **1 (siehe Anhang)*

- zwei Diözesanleiterinnen
- zwei Diözesanleiter und
- ein Geistlicher Verbandseiter und
eine Geistliche Verbandsleiterin **2 (siehe Anhang)*

IV/26

Beratende Mitglieder sind:

- die ReferentInnen
- der/die GeschäftsführerIn

IV/27

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

IV/28

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

IV/29

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde - Diözesanverband Limburg - am 06. September 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anhang

**1 Die Aufgaben der Leitungen können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.*

**2 Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige SeelsorgerInnen als gewählte Geistliche Verbandsleitung im Verband mitarbeiten. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kann auf der Pfarr-, Bezirks- und Diözesanebene von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und im kirchlichen Dienst tätig sind.*

**3 Parität bedeutet die gleiche Anzahl von Männern und Frauen.*

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

1. Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

2. Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss

3. Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

4. Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Die Bezirke können Gäste mitbringen. Die Anzahl ist mit der Diözesanstelle abzustimmen.

5. Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss aufgehoben werden.

Personaldebatten sind nicht öffentlich.

6. Stimmrecht

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig

7. Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

8. Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von allen Mitgliedern der Diözesankonferenz oder von diözesanen Arbeitskreisen gestellt werden.

Die Anträge mit Begründung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

9. Initiativantrag

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Über die Zulassung dieser Initiativanträge muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden

10. Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung,
des Diözesanausschusses
und der diözesanen Arbeitskreise

11. Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt ist. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

Falls die Diözesankonferenz zu Beginn nicht beschlussfähig ist, findet innerhalb der nächsten acht Wochen eine außerordentliche Diözesankonferenz statt. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

12. Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung und des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

13. Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen zuvor.

14. Beratungen

Das Wort wird durch den/die Vorsitzende in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von dem/der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

15. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen und Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies ist:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b. Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- c. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d. Antrag auf Vertagung
- e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f. Antrag auf Nichtbefassung
- g. Hinweis zur Geschäftsordnung
- h. Antrag auf Überweisung an den Diözesanausschuss.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/Gegenrednerin sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

16. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

17. Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abstimmungen über Änderungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag können im Verlauf der Beratungen Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

18. Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarte erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für diözesane Arbeitskreise gilt: Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten KandidatInnen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

19. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Die KandidatInnen sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher zu benennen.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigen kann.

Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Sind mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt. Über jede/n KandidatIn wird mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

20. Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Anträge auf Abwahl werden wie Änderungsanträge zur Satzung gemäß Punkt 8. der Geschäftsordnung behandelt.

Der Antrag ist abgelehnt, wenn weniger als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. (Vgl. Ziff. IV/6 der Satzung).

21. Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

22. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

23. Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksleitungen dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Limburg am 22. September 1991 in Kirchähr in Kraft.

Herausgegeben von der

Katholische Junge Gemeinde

Diözesanverband Limburg

Geschäftsstelle:

Roßmarkt 12

65549 Limburg

Tel: 06431 / 295 373 und 295 329

Fax: 06431 / 295 395